Die internationalprivatrechtliche Regelung der Haftung aus unerlaubten Handlungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

E. L. Johannes Voigt

bacc. iur. aus Dresden.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

Für die besonderen Anregungen, durch die ich auf die fesselnde Materie des Internationalen Privatrechts hingewiesen worden bin und die mich auch zu dieser Abhandlung veranlaßt haben, sage ich Herrn Univ.-Prof. Dr. juris L. Beer in Leipzig verbindlichsten Dank.

Dresden, den 7. Februar 1914.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung	1
§ 1.	Der grundsätzliche Standpunkt im internationalen Privatrecht	4
§ 2.	Die allgemeine Regel von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi nach deutschem Recht	11
§ 3.	Wesen und Wert des Begehungsortes als Anknüpfungsmoment	21
§ 4.	Die Einschränkung des Grundprinzips durch das positive Recht im Art. 12 EG. z. BGB. und die Wirkung des Art. 30 EG. z. BGB.	30
	Schlußwort	36

Literaturverzeichnis.

v. Bar, L., Internationales Privat- und Strafrecht. In der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 15 S. 1—49. München 1873.

v. Bar, L., Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2 Bde. 2. Aufl. Hannover 1889.

v. Bar, L., Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.

v. Bar, L., Die Rückverweisung im internationalen Privatrecht. In der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 8 1898 S. 177 ff.

Barazetti, Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1. Aufl. Hannover 1897.

Beer, Ludw., Das Problem der Rück- und Weiterverweisung im internationalen Privatrecht. Im Recht Bd. 11 1907 S. 103 ff.

Beer, Ludw., Die Verweisung. Leipzig 1913.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 21. Nr. 10 u. 14. Leipzig.

Böhm, Ferd., Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen (örtliche Statutenkollision). Erlangen 1890.

Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar von Reichsgerichtsräten. 1. Aufl. 1910.

Crome, C., System des deutschen bürgerlichen Rechts. 5 Bde. Leipzig und Tübingen 1900—1912.

Edelmann, Der grundsätzliche Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs im internationalen Privatrecht. In der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 8 1898 S. 295 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 4, 7, 10, 18 Nr. 7 und 13, Bd. 19, 23, 27, 29, 34, 37, 49.

Habicht, H., Internationales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Aus dem Nachlasse herausgegeben von Max Greiff. Berlin 1907.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 30 (1891), 35, 40. Jena.

Juristische Wochenschrift 1896 S. 686, 1901 S. 881, 1906 S. 298.

Kahn, Franz, Gesetzeskollisionen, ein Beitrag zur Lehre des internationalen Privatrechts. In Jherings Jahrbüchern Bd. 30 1891 S. 1 ff.

Kahn, Franz, Über Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechts. In Jherings Jahrbüchern Bd. 40 S. 1 ff.

Keidel, Das internationale Eherecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und den Beschlüssen des institut de droit international und des internationalen Kongresses im Haag. In der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 7 1897 S. 228 ff.

v. Liszt, Fr., Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.

v. Liszt, Fr., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911.

Luxburg, G., Das internationale Privatrecht des ehelichen Güterrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. In der Zeitschrift für internationales Recht Bd. 23 1913 S. 20 ff.

Meili, F., Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. 2 Bde. 1. Aufl. Zürich 1902.

Möhlich, E., Die erbrechtliche Stellung der Schweizer in Deutschland und der Deutschen in der Schweiz. In den Züricher Beiträgen zur Rechtswissenschaft. Aarau 1913.

Mommsen, F., Wie ist in dem Bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland das Verhältnis des inländischen Rechts zu dem ausländischen zu normieren? Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 61 S. 149 ff.

Motive zum Entwurf des allgemeinen Teiles eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1881.

Neubecker, Internationales Privatrecht auf deutschrechtlicher Grundlage. Im Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr 1912/13 S. 8 ff.

Neumann, H., Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 3. 5. Aufl. Berlin 1909.

Niedner, A., Das Einführungsgesetz v. 18. 8. 1896. Berlin 1899.

Niemeyer, Th., Zur Methodik des internationalen Privatrechts. Leipzig 1894.

Niemeyer, Th., Positives internationales Privatrecht. Bd. 1: Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. Leipzig 1894.

Niemeyer, Th., Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts. Leipzig 1895.

Niemeyer, Th., Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1901.

Niemeyer, Th., Nach welchem örtlichen Recht sind auf Grund des internationalen Privatrechts die Vertragsobligationen zu beurteilen. In der Deutschen Juristenzeitung 1898 S. 372 ff.

Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 6. 3. Aufl. Berlin 1905.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 6. Berlin 1899.

Quellen zum internationalen Privatrecht. Herausgegeben von E. Zitelmann und Th. Niemeyer. Leipzig 1908.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 8. Berlin 1849.

Sehmidt, Reinhard, Die Herrschaft der Gesetze nach ihren örtlichen und zeitlichen Grenzen. Jena 1863.

Sehnell, Über die Zuständigkeit zum Erlaß von gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen. In der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 5 1895 S. 337 ff.

Seuffert, J. A., Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 56, 57, 62, 65. München und Berlin.

Sjögren, Zur Lehre von den Formen des Unrechtes und den Tatbeständen der Schadensstiftung. In Jherings Jahrbüchern Bd. 35 S. 343 ff.

Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentags. Bd. 1: Gutachten von Neumann: Nach welchem örtlichen Recht sind auf Grund internationalen Privatrechts die Vertragsobligationen zu beurteilen, S. 169 bis 200, Bd. 4 S. 104, Mitteis Bd. 4 S. 91—104.

Wächter, Die Kollision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 24 S. 230 ff., Bd. 25 S. 361 ff. Heidelberg 1841/42.

Wagner, Jos., Kommentar zum Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 6 2. Aufl. München 1906.

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Begründet von F. Böhm. Herausgegeben von Dr. Theodor Niemeyer. (Neuerdings erscheinend unter dem Titel: Zeitschrift für internationales Recht.) Bd. 5, 7, 8, 23.

Zitelmann, E., Internationales Privatrecht. 2 Bde. Bd. 1 1897, Bd. 2 1912. München und Leipzig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0009

Einleitung.

Durch den unaufhaltsam fortschreitenden internationalen Verkehr, der die Kulturstaaten immer mehr zu einer Völkereinheit verbindet, wird das jedem Staat eigentümliche nationale Innenleben stark berührt. Die Lebensverhältnisse weisen Beziehungen auf zu den verschiedensten Staaten aus den verschiedensten Gründen, und es ist besonders schwierig, solche Fälle juristisch gerecht zu behandeln. Für den Richter gibt es kein Ausweichen, wenn er um die Entscheidung solcher Rechtsfälle angegangen wird. Es ist also Pflicht eines Staates, seinen Organen, die vor derartige Fragen gestellt werden, Mittel an die Hand zu geben, die eine gerechte Lösung ermöglichen. Die Staaten haben alle die Notwendigkeit zum Erlaß geeigneter Vorschriften erkannt. Sind doch für sie Gründe vorhanden, welche die Frage einer sicheren Existenz im internationalen Leben berühren. Der Staat ist also in seinem persönlichen, nationalen Interesse gezwungen, Rücksicht zu nehmen auf die gemeinsamen, internationalen Aufgaben. Will er an der internationalen Kultur partizipieren, um dadurch seine Volkskraft und sein Nationalvermögen zu heben und zu stärken, so muß er seinerseits dazu beitragen, daß dieser Prozeß des internationalen Güteraustausches und Verkehrs überhaupt eine rechtliche Ordnung und Schutz erfährt. Es ist ein Charakteristikum des modernen Kulturstaates, daß er eine Internationalprivatrechtsordnung in den Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung gestellt hat. Die Macht oder die Schwäche eines Staates zeigt sich deutlich in der Art, wie er solche internationalprivatrechtliche Vorschriften gestaltet und welchen Schutz er zu garantieren vermag. Je überzeugter und selbständiger ein Staat in

seinem nationalen Wesen ist, desto fähiger wird er sich erweisen, internationalistische Verhältnisse auf seinem Gebiet zu meistern. Die Gefahr liegt nahe, daß er seine nationale Persönlichkeit gegenüber internationalistischer Schwärmerei vernachlässigt oder gar vergißt; aber es steht außer Zweifel, daß ein sogen. Vernunftinternationalismus, gepflegt auf solider, nationaler Basis, um so fruchtbarer wirkt auf das Wohl eines Staates und ihm neue, wertvolle Kräfte zu der eigen erzeugten Nationalkraft hinzufügt. Das Ergebnis ist, daß internationalprivatrechtliche Vorschriften ein unbedingt notwendiger Bestandteil der nationalen Rechtsordnung sind, daß sie aber nur dann die rechten Früchte zeitigen können, wenn sie auf realem, nationalen Boden gewachsen sind.

Die Schwierigkeit, internationalprivatrechtliche Normen zu schaffen, ist allgemein anerkannt, und ein beredtes Zeugnis geben die Produkte solcher Vorschriften in der einzelnen, nationalen Rechtsordnung. Sie alle sind mehr oder minder Stückwerk, da es den Staaten noch nicht vollkommen gelungen ist, ihren Nationalismus mit einem gesunden Internationalismus zu verquicken. Die Beobachtung lehrt, daß hier aus Furcht vor der Anwendung ausländischer Gesetze und auch aus übertriebenem Mißtrauen ein starrer Exklusivstandpunkt zugunsten des eigenen Rechts eingenommen ist, während dort ein überschwenglicher, sich über alle Grenzen nationaler Lebensbedürfnisse und Eigenart hinwegsetzender Internationalismus den Inhalt internationalprivatrechtlicher Vorschriften charakterisiert. Es sind dies zwei Extreme, die entschieden nicht die geeignete Grundlage für die Lösung dieser wichtigen Aufgabe sind. Oftmals zeigen aber diese Vorschriften nicht mit Klarheit, welches ihr Ausgangspunkt ist; sie lassen, weil sie eben nur Stückwerk sind, nur unsichere Schlüsse zu auf ihr inneres Herkommen und ihre Tendenz. Infolgedessen sind die Vertreter der Wissenschaft ans Werk gegangen und haben, je nachdem sie exklusiv oder internationalistisch — in der schädlichen Art — gesinnt sind, Theorien aufgestellt, die den wahren Charakter der internationalprivatrechtlichen Rechtssätze darstellen oder wenigstens darstellen wollen. Theorien, die ganz allgemein sein wollen und ein ge-

meinsames Prinzip für das internationale Privatrecht, losgelöst von der einzelnen nationalen Rechtsordnung, zu schaffen versuchen, verfehlen von vornherein ihren Zweck; denn ihre Anwendbarkeit durch den Richter ist erst dann garantiert, wenn sie dem Geist und der Tendenz gerade der bestimmten Rechtsordnung, welcher der urteilende Richter untersteht, gerecht werden.

§ 1.

Der grundsätzliche Standpunkt im internationalen Privatrecht.

Die vorliegende Bearbeitung einer internationalprivatrechtlichen Spezialfrage soll und kann nur vom Standpunkt des deutschen positiven Rechts und für die deutsche Rechtsordnung erfolgen. In dem Augenblick, wo auch nur der geringste Anhalt für die Regelung eines Rechtsinstuts in den internationalprivatrechtlichen Vorschriften einer bestimmten Rechtsordnung vorliegt, ist von da zunächst der Ausgangspunkt zu nehmen. Für die vorliegende Erörterung ist der Ausgangspunkt gegeben durch die Bestimmung des Art. 12 EG. z. BGB. Ehe jedoch in die eigentliche Behandlung der Einzelfrage nach der internationalprivatrechtlichen Regelung der Haftung aus unerlaubten Handlungen eingegangen werden soll, ist festzustellen, von welchem prinzipiellen Standpunkt aus man die ganze Materie des deutschen internationalen Privatrechts auffaßt. Gerade unser internationales Privatrecht ist das am schwersten verständliche Rechtsgebiet in der deutschen Gesetzgebung. Die einzelnen Fragen liegen versteckt und erklären sich oft nur aus dem Ganzen. Trotzdem sind erfolgreiche Feststellungen für einen prinzipiellen Standpunkt gemacht worden. Besonders das deutsche internationale Privatrecht zeigt nach der Eigenart der ethischen, wirtschaftlichen und politischen Lage des Landes, für das es gilt, und unter dem Einfluß historischer Entwicklung eine ganz indiviuelle Gestalt. Welches sind nun die möglichen Gesichtspunkte, von denen man bei der Betrachtung unseres I.P.R. ausgehen kann, sei es um das Wesen der deutschen Internationalrechtsnormen zu verstehen, sei es um eine Richtschnur zu haben für die

Schließung der Lücken im Einführungsgesetz. Es bedarf keiner besonderen Widerlegung, daß man bei dem modernen Kulturstandpunkt der Staaten unter keinen Umständen zurückkehren kann zu dem Exklusivitätsprinzip, wie es Ausdruck gefunden hat in der Wächterschen Formel von der in dubio lex fori-Anwendbarkeit.[1]) Und wenn trotz Verkennung der Tatsachen von Edelmann[2]) dem Exklusivitätsprinzip noch das Wort geredet wird, so ist es doch für das deutsche internationale Privatrecht unhaltbar; denn wenn auch das deutsche Recht charakteristische Einschränkungen zu seinen Gunsten aufweist, so ist das nur eine Ausnahme von der Regel, daß ein anderes Prinzip, und zwar das Internationalitätsprinzip zugrunde liegt, welches aber abgeschwächt und zugunsten nationaler Eigenheiten eingeschränkt werden mußte.[3])

Der engherzige, nationalegoistische Standpunkt hat zum Gegensatz die äußerst schädliche Richtung überschwenglichen Internationalismus, was man allerdings zwischen den Zeilen jener Theorie lesen muß. Es ist die Theorie der Kompetenzerörterung.[4]) Neumann, der Schöpfer dieser Idee, konstatiert, daß die internationalen Privatrechtsnormen lediglich Zuständigkeitserklärungen seien und nur sein dürften.[5])

Speziell betont wird dies für die Qualität der deutschen Normen von v. Bar, Niedner und Schnell.[6]) Und in welchem Sinn wird dieser geheimnisvolle Ausdruck gebraucht. Die durch einen Gesetzgeber erfolgte Anordnung der Anwendung ausländischen Rechts enthalte die versteckte Erklärung seiner Unzuständigkeit für die Entscheidung dieses Rechtsfalles, und andererseits wiederum werde dadurch kundgetan, daß hier die Kompetenz

---

[1]) Wächter im Arch. für die zivil. Praxis Bd. 25 S. 389—405.

[2]) Edelmann in der Zeitschr. für intern. Recht Bd. 8 S. 295ff.

[3]) Niemeyer, Das intern. Privatrecht 1901 S. 51.

[4]) vgl. über die Bezeichnung Niemeyer in DJZ. 1898 Bd. 3 S. 372.

[5]) Neumann, Verhandl. des 24. Deutschen Juristentags Bd. 1 S. 169ff., Bd. 4 S. 104ff.

[6]) v. Bar in der Zeitschr. für intern. Recht Bd. 8 S. 178; Niedner, Das EG. z. BGB. S. 13; Schnell in der Zeitschr. für intern. Recht Bd. 5 S. 337.

der genannten ausländischen Rechtsordnung anerkannt werde. Diese Auffassung ist aufs engste verwandt mit den gefährlichen Momenten, die auch den Rück- und Weiterverweisungstheorien innewohnen;[7]) es sei nämlich nicht lediglich der Wille der um Entscheidung angegangenen Rechtsordnung maßgebend, sondern diese habe Reverenz vor der sogen. zuständigen, ausländischen Rechtsordnung zu machen.

Allerdings sei die angegangene Rechtsordnung, im Gedanken an eine ideale Internationalrechtsordnung, primär kompetent, sobald eine ausländische Beziehung des Tatbestandes vorliegt, die ausländische Rechtsordnung aufzusuchen, die ihrerseits kompetent sein wolle oder wiederum ihre Kompetenz vielleicht abtrete zugunsten einer dritten Ordnung. Die zuvor angegangene Rechtsordnung würde aber die Mittel zur Bestimmung der kompetenten Ordnung lediglich in den in ihren internationalrechtlichen Regeln verwendeten Anknüpfungsmomenten haben.[8]) Um zu erfahren, ob die so gefundene ausländische Rechtsordnung zuständig sein wolle, verstehe es sich von selbst, daß anzufragen ist in den Kollisionsvorschriften jener Ordnung. Und darin liegt der große Fehler, denn die internationalen Privatrechtsregeln erklären grundsätzlich nur die Sachnormen, die materielle, fremde Rechtsordnung für anwendbar und nicht etwa die Kollisionsnormen, die überhaupt nur von dem Richter angewendet werden können und dürfen, welcher der Rechtsordnung untersteht, der sie angehören. Kollisionsregeln enthalten eine Instruktion des Richters, von dessen Regierung sie erlassen sind; unmöglich aber geben sie verbindliche Befehle, auch ausländischen Richtern, wie nach der Kompetenztheorie notwendig gefolgert werden muß. Wenn es auch gelingen mag, auf Irrwegen eine Rechtsordnung zu finden, die gewillt ist oder gar verlangt, angewendet zu werden, d. h. die der angegangene Richter anwenden darf, so ist doch von den Gegnern jener

---

[7]) vgl. dazu Graf Luxburg, Das intern. Privatrecht des ehelichen Güterrechts nach dem BGB. für das Deutsche Reich, in der Zeitschr. für intern. Recht Bd. 23, bes. S. 53.

[8]) Niemeyer, Das intern. Privatrecht 1901 S. 41.

Theorie genügend dargetan worden, daß die Kompetenzerörterung auch in der Praxis unbedingt zu einem Fiasko führen muß, und man bei der Feststellung des anzuwendenden Rechts in einen fatalen Zirkel vielfach verwickelt wird. Niemeyer[9]) hat das gerechte Urteil über diese Theorie gesprochen: „Man wird zugeben müssen, daß diese durch die Kompetenzerwägung gebotene Art der Behandlung sich weder durch Einfachheit noch durch sonstige, praktisch befriedigende Ergebnisse auszeichnet, und ich bleibe bei dem schon früher geäußerten Urteil, daß ich den Kompetenzgedanken für einen weder durch theoretische Gründe noch durch praktische Bedürfnisse und Rücksichten gerechtfertigten doktrinären Irrweg halte.[10]) Aber auch die auf der Basis jenes Kompetenzgedankens beruhenden Ausführungen von Keidel[11]) und Niedner[12]) sind von Niemeyer (Intern. Privatrecht S. 44—46) mit Recht energisch verworfen worden. In jüngster Zeit ist von Beer[13]) und Möhlich[14]) auf die gefährlichen Elemente dieser Theorien hingewiesen worden. Es wird der Beweis erbracht, daß speziell für das deutsche Internationalprivatrecht die Theorie der Kompetenzerwägung durchaus unhaltbar ist, und daß besonders auch der Art. 27 EG. z. BGB. betreffend eine ausnahmsweise Zulassung der Rückverweisung infolge seiner Ausnahmenatur[15]) von Neumann und dessen Anhängern für das Prinzip niemals in Feld geführt werden kann.

Welches ist nun aber der Standpunkt, der auf einem festen, realen Boden gegründet ist. Es ist die der Kompetenztheorie völlig entgegengesetzte Auffassung eines nationalen Positivismus.

---

[9]) Niemeyer, Das intern. Privatrecht 1901 S. 21, 44.

[10]) Ebenso der 24. Deutsche Juristentag, Verhandl. Bd. 4 S. 125; Mitteis ebenda, Verhandl. Bd. 4 S. 91; Neubecker im Jahrb. für den intern. Rechtsverkehr 1912/13 S. 24; Beer, Die Verweisung.

[11]) Zeitschr. für intern. Recht Bd. 7 S. 228ff.

[12]) Niedner, Das EG. z. BGB. S. 14.

[13]) Beer, Die Verweisung.

[14]) Möhlich, Die erbrechtliche Stellung S. 6—8.

[15]) Beer in Das Recht Bd. 11 S. 109; Niemeyer, Intern. Privatrecht S. 82.

Es ist in der Tat kein Trug, daß diese positivistische Methode der einzige zuverlässige und unentbehrliche Wegweiser und Ratgeber ist, um sich in dem Labyrinth des internationalen Privatrechts, besonders des deutschen, zurechtzufinden. Diese Methode ist auf jede einzelne Rechtsordnung zugeschnitten. Niemeyer[16]) sagt, er sei zu dieser Methode gedrängt worden auf Grund der Erkenntnis, „daß wir weit entfernt sind von dem Savignyschen Ideale einer völkerrechtlichen Gemeinschaft der Nationen, innerhalb deren jedem konkreten Rechtsverhältnis sein Sitz im Raum angewiesen ist. Weit entfernt von dem Zustand, wo jeder Richter der Welt ein konkretes Rechtsverhältnis nach demselben Recht zu beurteilen hat. In der größten Anzahl der Fälle gehen die Rechtssysteme in Bestimmung des anzuwendenden Rechts auseinander, so daß die Kollisionsnormen nicht eine Lösung der Statutenkollision, sondern ihre Potenzierung bedeuten". Der Ausgangspunkt ist also in der einzelnen nationalen Rechtsordnung zu nehmen, und die Frage, welches Recht anzuwenden ist, ist an eine bestimmte, territoriale Rechtsordnung zu richten. „Der Richter muß diese Frage an seine lex fori adressieren, und der Theoretiker muß die Antworten der einzelnen Rechtsordnungen sammeln."[17]) Von diesem Standpunkt aus ist das I.P.R., als ein Zweig der nationalen Gesetzgebung, selbst national-individuelles Recht. Die Befugnis und die Pflicht aber zur Aufstellung internationalprivatrechtlicher Regeln entspringt ausschließlich der Souveränität eines jeden Staates. Da nun die einzelnen Staaten ihre Souveränität gegenseitig anerkennen — denn ohne diese fundamentale Überzeugung ist eine wahre Staateneinheit undenkbar —, ist auch solchen Vorschriften die Anerkennung gewiß. Es bestimmt jeder Staat auf Grund und nach der Tendenz seiner nationalen Rechtsordnung den Umfang der Anwendung beziehentlich Nichtanwendung seines eigenen Rechts und dafür die Anwendung ausländischen Rechts auf Kosten seines nationalen Rechts. Der Grund zu solchen Bestimmungen über die Anwendung ausländischen Rechts unter

---

[16]) Niemeyer, Zur Methodik des intern. Privatrechts 1894 S. 24.
[17]) Niemeyer, Zur Methodik . . . S. 24.

Verzicht auf die Anwendung eigenen Rechts ist nicht etwa eine höfliche Rücksichtnahme oder die Meinung, daß es allein berechtigt wäre, angewendet zu werden, sondern lediglich der Grund, daß um der Gerechtigkeit willen ein bestimmtes Rechtsverhältnis nach seinem ausgeprägten, natürlichen Charakter beurteilt werden soll. Von den mannigfachen Beziehungen, die ein Rechtsverhältnis zum Ausland haben kann, wird von jeder Rechtsordnung der wichtigste Anknüpfungspunkt festgestellt auf der Basis nationaler Grundanschauungen und mit dem Ziel der „Harmonie der Rechtsverhältnisse". Diese bestimmten Anknüpfungsmomente werden dann dem Richter durch für ihn allein verbindliche Befehle in den Kollisionsnormen mitgeteilt. Also kann sich der Richter nicht aus seiner territorialen Rechtsorduung emanzipieren, um von einem erhöhten Standpunkt jeder interessierten Rechtsordnung nach ihrem Willen das Ihre zuzuteilen und zu entscheiden. Nicht darauf kommt es an, ob die fremden Rechtsregeln herrschen wollen, sondern ob sie herrschen sollen. Auch der Art. 27 EG. z. BGB., der äußerlich Zweifel aufkommen lassen könnte, ob wirklich die positivistische Auffassung auch die Überzeugung unserer Rechtsordnung ist, ist seinem inneren Wesen nach dieser Anschauung konform und bekräftigt nur diese. Das Ergebnis ist also, daß nur auf der nationalen, positivistischen Auffassung aufgebaut werden kann. „Mag man sie als eng und beschränkt bezeichnen und für die Zukunft noch so verwerflich halten, so ist sie es jedoch allein, die auf dem realen Boden der Wirklichkeit steht, die von den herrschenden Zuständen ausgeht und nicht verwechselt das, was sein sollte, mit dem, was ist."[19]) Dieser Standpunkt ist festzuhalten, solange es national verschiedenes internationales Privatrecht gibt. Aller Glaube aber an ein ideales einheitliches J.P.R. ist eine Utopie, und es ist nicht abzusehen, wann je die verschiedenen Vorschriften bei der starken Individualität jedes Staates zu einem einheitlichen, internationalen Kodex verschmolzen werden können. Ein solcher Kodex, der die einzelnen Rechtsordnungen ihrer spezifischen Rechtsinstitute

[19]) Möhlich, Die erbrechtliche Stellung . . . S. 10.

beraubt, um in internationalen Normen neue zu konstruieren, ist nicht denkbar. Kahn[20]) bemerkt treffend: „Der Versuch, ein einheitliches J.P.R. aus Tendenz und Geist der einzelnen Territorialrechte herauszukonstruieren, muß u. E. an den unnatürlichen und unlösbaren Gesetzeskumulationen, an den sinnwidrigen Gesetzesvakuen, zu welchen seine konsequente Durchführung treibt, von selbst scheitern. Dies Verfahren ist eine willkürliche Spekulation; man kommt zwar zu einem internationalen Privatrecht im wahren Sinne des Wortes, dem nur eines fehlt: die rechtliche Geltung außerhalb der Phantasie der Autoren". Mit dem Bestreben, ein allen Staaten gemeinsames, internationales Privatrecht zu schaffen, verhält es sich nicht anders als mit dem, allen Nationen eine Universalsprache zu geben. Es scheitern diese Versuche an der zu starken Individualität der Subjekte, für die sie gemacht werden. Weder die einzelnen national verschiedenen Rechtsinstitute noch die Sprachformen lassen sich internationalisieren.

Die Brauchbarkeit und Berechtigung der nationalen, positivistischen Auffassung ist auch in den Vorarbeiten zum BGB. immer wieder betont worden. In besonders prägnanter Weise ist der positivistische Standpunkt in den Motiven S. 11 dargestellt, aber auch in den Protokollen der Kommission für die 1. und 2. Lesung (II. Protokoll Bd. 6 S. 1 ff.) finden wir ein Zeugnis dafür. Daß auch das Einführungsgesetz diesen Standpunkt vertritt, ist bereits hervorgehoben worden (S. 7 der Abhandlung). Von den Autoren[21]) bekennt sich ebenfalls die Mehrzahl zu dieser

---

[20]) Kahn in Jherings Jahrb. für die Dogmatik des Rechts Bd. 30 S. 74, 129.

[21]) Niemeyer, Positives intern. Privatrecht Bd. 1 im Vorwort und S. 1—10, Vorschläge u. Materialien z. Kodif. . . . S. 5, Zur Methodik . . . S. 26 ff., Das intern. Privatrecht 1901 S. 50 ff.; Kahn in Jherings Jahrb. Bd. 30 S. 129 ff., Bd. 40 S. 44 ff.; Heer, Die Verweisung; Meili, Intern. Zivil- u. Handelsrecht Bd. 1 S. 175; Mommsen im Archiv für die zivil. Praxis Bd. 61 S. 149 ff.; Barazetti, Das intern. Privatrecht im Deutschen Reich S. 11; Planck, Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 6 S. 24; Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. 1 S. 73; Crome, System des bürgerl. Rechts Bd. 1 S. 140; Neubecker, Jahrb. für den intern. Rechtsverkehr 1912/13 S. 8 ff.

Theorie. Besonders streng wird der positivistische Standpunkt von Beer[21]) vertreten. Die positivische Auffassung kann auch durch die von Zitelmann[22]) geschaffene Theorie nicht überboten werden. Stellt man diese Theorie vom subsidiären überstaatlichen Recht, das beruht auf völkerrechtlicher Kompetenzverteilung nach Art der subjektiven Rechte, der positivistischen gegenüber, so ergibt sich, daß sie lediglich eine Fiktion ist. Gerade die national verschiedenen Kollisionsnormen, deren berechtigte Existenz er aber nicht in Frage stellt, bringen diese Theorie zum Fall. Zitelmanns Theorie hat viel Bestechendes an sich, und sie zeigt uns das Ziel, dem im internationalen Privatrecht zugestrebt werden muß, aber den Weg selbst dahin vermag sie uns nicht zu führen. Als „Tendenz“ [23]) ist diese Theorie zweifellos sehr förderlich und vereinbart sich insofern mit der positivistischen Auffassung, als auch sie den schädlichen Theorien der Kompetenzerörterung und der Rück- und Weiterverweisung im allgemeinen feindlich gegenübersteht.

§ 2.

Die allgemeine Regel von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi nach deutschem Recht.

Nach Feststellung des Standpunktes, der den Problemen des I.P.R. gegenüber ganz allgemein eingenommen wird und dessen Erörterung jeder Verfasser einer internationalprivatrechtlichen Spezialabhandlung vorausschicken muß, gehen wir zu der Bearbeitung der Frage nach der Regelung der Haftung aus unerlaubten Handlungen selbst über. Die Frage gruppiert sich um den im Mittelpunkt der Betrachtung stehenden Art. 12 des EG. z. BGB., der in eigenartiger Weise auf die Lösung der Frage hinweist, wenn er diese auch nicht selbst gibt. Um diese Bestimmung in ihrem ganzen gehaltreichen Umfang würdigen zu können, bedarf es eines Eingehens auf die Stellung der

[22]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 68ff.
[23]) Beer, Die Verweisung.

Wissenschaft zu dieser Frage. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen ist Art. 12 als ein Kompromißprodukt im Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffen worden.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand das internationale Privatrecht im Banne der originellen Ideen Savignys, der ihm ein neues Gewand gab und es auf eine neue Entwicklungsstufe erhob. Das internationale Privatrecht krankte eben noch an dem engherzigen Geist der Wächterschen Anschauung,[1]) daß das nationale Gesetz des angegangenen Richters im Zweifel zur Anwendung kommen solle. Erst die weitsichtige Lehre Savignys,[2]) die das Rechtsverhältnis von den Fesseln der lex fori befreite und ihm eine Beurteilung nach dem an seinem „Sitz", dem wichtigsten Punkt im Raume, geltenden Recht verschaffen wollte, wirkte gesundend auf die Entwicklung des I.P.R. ein. Dadurch wurde den Rechtsverhältnissen ihr buntes Bild gelassen, ohne national verfärbt zu werden. Diese Savignysche Formel hielt einen siegreichen Einzug in die internationalprivatrechtliche Wissenschaft und Praxis. Wenn auch Savigny dafür eintrat, den Rechtsverhältnissen ihr eigentümliches Gepräge zu erhalten, so nahm er hinsichtlich des Deliktsrechts oder bürgerlichrechtlich bestimmter gesagt des Schadensersatzrechtes einen anderen Standpunkt ein, indem er den bisher für diese Materie leitenden Grundsatz von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi in Frage stellte. Savigny zitiert für sich von Wächter (S. 36).[2]) Das Wächter-Savignysche Prinzip[3]) verlangte die Maßgeblichkeit der lex fori für das Schadensersatzrecht, d. h. die exklusive Anwendung des Rechts, wo ein deliktisches Rechtsverhältnis, das außerhalb der angegangenen territorialen Rechtsordnung entstanden war, zur Entscheidung kam. Und zwar war für Savigny die Erwägung maßgebend, daß die auf Delikte sich beziehenden Rechtsregeln von zwingendem, streng positiven Charakter seien, sogen. Prohibitivgesetze, „die nicht lediglich um der

[1]) Wächter im Archiv für die zivil. Praxis Bd. 24 S. 265 ff.

[2]) Savigny, System des röm. Rechts Bd. 8 S. 28, 108.

[3]) v. Savigny, System des röm. Rechts Bd. 8 S. 276; Wächter im Archiv für die zivil. Praxis Bd. 25 S. 389–405.

Person willen erlassen sind, die Träger des Rechtes sind, sondern die beruhen auf Gründen des öffentlichen Wohls (publica utilitas). Auch Reinhard Schmid[4]) verneinte die Geltung der lex loci delicti commissi, allerdings vor allem aus dem Grunde, daß ganz allgemein das ausländische Rechtsverhältnis, um von dem urteilenden Richter anerkannt zu werden, nach dessen lex fori in concreto existieren müsse. Durch diese neuen Anschauungen wurde die friedliche Stellung des althergebrachten und wohlerprobten Grundsatzes von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi in gewissem Grade beeinträchtigt, wenn auch nicht erschüttert. Dieser Grundsatz besagt, daß die zivilrechtlichen Folgen eines deliktischen Tatbestandes sich richten nach dem Recht, das an dem Ort gilt, wo das Delikt begangen ist, unabhängig vom Rechte des Ortes, wo das Rechtsverhältnis zur Aburteilung kommt. Es besteht kein Zweifel, daß dieses Prinzip im Gebiete des jetzigen Deutschen Reichs ausnahmslos in Übung war, wie die frühere Rechtsliteratur und die Entscheidungen der Gerichte übereinstimmend bestätigen.[5]) Dieser Satz zählt zu den wenigen Regeln im internationalen Privatrecht, die aus der starken Quelle des Gewohnheitsrechts entsprungen sind und in den einzelnen Staaten allgemeine Anerkennung gefunden haben. Wenn nun von Wächter und Savigny gegen dieses Prinzip der Todesstoß geführt werden sollte, so war es von vornherein gewiß, daß diesem gewohnheitsrechtlichen Satz genügend Kraft innewohnte, jenen Angriff zu parieren. Der Einfluß dieser Theorien auf die damalige Wissenschaft und Praxis der Gerichte war nicht bedeutend, so daß nur wenige Entscheidungen in diesem Sinn ergangen sind.[6]) In der

---

[4]) Reinhard Schmid, Die Herrschaft der Gesetze nach ihren örtlichen und zeitlichen Grenzen S. 74ff.

[5]) Nachweis über die frühere Literatur und Praxis bei v. Bar, Theorie und Praxis Bd. 2 S. 115 Anm. 3 und Böhm, Die räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 139, 140; ferner RG. bei Bolze Bd. 21 Nr. 10, Bd. 21 Nr. 14; Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 29 Nr. 25 S. 90, Bd. 34 Nr. 11 S. 46, Bd. 37 Nr. 48 S. 101; Kahn in Jherings Jahrb. Bd. 30 S. 99; Niemeyer, Vorschl. u. Mat. S. 245.

[6]) vgl. Böhm, Die räumliche Herrschaft S. 139.

Wissenschaft hat v. Bar[7]) den Entscheidungskampf geführt gegen jene neuen Lehren, besonders gegen die, welche die innerstaatlichen Deliktsregeln durchgehend als Prohibitivgesetze hinstellt. v. Bar verneint mit Recht die Behauptung jener Theorie, daß die zivilistischen Deliktsnormen streng positive, zwingende Rechtssätze seien, die der Richter absolut anzuwenden habe. Die völkerrechtliche Souveränität eines Staates reicht nur so weit, daß er hinsichtlich der Fremden Geltung seiner Normen über unerlaubte Handlungen nur zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf sein Staatsgebiet beanspruchen kann; außerdem sind solche Vorschriften, die spezifisch ethisch- und sozialnationale Anschauungen zum Ausdruck bringen, keineswegs geeignet für die Regelung von Verhältnissen in einem anderen Staatsgebiet. Er betont aber ferner, daß die Konsequenzen jener Lehre auch praktisch zu den härtesten Ungerechtigkeiten führen: „Wenn wir z. B. unserem Staatsangehörigen, der sich während seines Aufenthaltes im Auslande durch eine dort vorgekommene Handlung eines Ausländers verletzt erachtet, einen Anspruch auf Schadensersatz einfach nach Maßgabe unserer Gesetze beilegen wollen, falls zufällig unser Staatsangehöriger deshalb bei uns Klage anstellen kann, so erheben wir den Anspruch, daß unser Staatsangehöriger im Auslande vor den Angehörigen des auswärtigen Staates privilegiert sein soll, dagegen die Ausländer im Ausland nach einem Gesetz sich richten sollen, das sie gar nicht zu kennen brauchen. Das ist die äußerst denkbare Ungerechtigkeit, welche die Anhänger der Wächter-Savignyschen Theorie hier unter dem Vorwande absoluter Gerechtigkeit — die es in ihrem Sinn überhaupt nicht gibt — ausüben wollen“ (v. Bar, Theorie und Praxis Bd. 2 S. 116, 117). Aber auch die Schmidsche Ansicht verwirft v. Bar in einem Aufsatz in der Kritischen Vierteljahresschrift Bd. 15 S. 31, „da sein Grundsatz so gut wie auf obligatorische auf alle und jede anderen Rechtsverhältnisse sich anwenden ließe und in seinen Konsequenzen zu einer fast ausnahmslosen Anwendung der lex fori führe“. Es ist das Ver-

[7]) v. Bar, Theorie u. Praxis Bd. 1 S. 127, Bd. 2 S. 116, 117.

dienst v. Bars, daß die Anschauungen jener Theorien über die internationalprivatrechtliche Beurteilung des Schadensersatzrechtes völlig kraftlos gemacht wurden und keinen Einfluß gewinnen konnten auf die neuere Wissenschaft und Praxis. Der größte Erfolg war, daß jene Theorien bei der Normierung der Haftung aus unerlaubten Handlungen im I.P.R. des Bürgerlichen Gesetzbuchs im allgemeinen abgelehnt wurden.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich am 1. 1. 1900 ist dem bisher in den partikularen Gesetzgebungen enthaltenen und in der Wissenschaft und Praxis vertretenen internationalen Privatrecht ein neues positives deutsches internationales Privatrecht (Art. 7—31 EG. z. BGB.) gegenübergetreten, das nun an erster Stelle die Herrschaft im Deutschen Reiche übt. Während die früher partikularrechtlich geltenden internationalprivatrechtlichen Vorschriften durch das Bürgerliche Gesetzbuch in dem Art. 55 EG. z. BGB. prinzipiell ausgelöscht sind — denn das internationale Privatrecht ist tatsächlich Privatrecht[8]) —, so sind doch die von der Wissenschaft aufgestellten internationalprivatrechtlichen Sätze bei der Unvollkommenheit der neuen I.P.R. - Kodifikation ein wesentlicher Faktor für die Ausgestaltung und Belebung jenes lückenhaften Korpus, für die Entwicklung des internationalen Privatrechts im allgemeinen. Wie ist nun das positive Recht, das Bürgerliche Gesetzbuch, der internationalprivatrechtlichen Regelung der Haftung aus unerlaubten Handlungen gerecht geworden. Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß diese Materie eine prinzipielle Normierung im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gefunden hat. Ein gewisser Anhalt ist nur durch Art. 12 EG. z. BGB. gegeben:

„Aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen be-

---

[8]) Kahn in Jherings Jahrb. Bd. 40 S. 52ff.; Niemeyer, Das intern. Privatrecht S. 21ff.; Neubecker im Jahrb. des intern. Rechtsverkehrs 1912/13 S. 13ff. und die herrschende Meinung; abw. Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 198ff.

gründet sind". Der Wortlaut läßt deutlich erkennen, daß es sich hier nicht um ein selbständiges Produkt handelt, und man möchte gern erfahren, auf welchem Fundament der Art. 12 ruht. Wenn das positive Gesetzesrecht schweigt und sich auch nicht durch dieses selbst eine Erklärung finden läßt, müssen Wissenschaft und Praxis zu Worte kommen. Um die Behandlung und Regelung dieser Materie im einzelnen kennen zu lernen, ist eine dreifache Aufgabe zu erfüllen. Einmal muß festgestellt werden, ob der gewohnheitsrechtliche Satz von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi, wenn es sich um zivildeliktische Tatbestände handelt, auch heute unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt und was er seinem Inhalt nach lehrt. Sodann muß auf das Wesen und den Wert des locus delicti commissi eingegangen werden, der in diesem Grundsatz als Anknüpfungsmoment,[9]) d. h. als Vermittlungsglied des Tatbestandes eines Rechtsverhältnisses mit einer bestimmten Rechtsordnung, verwendet wird. Als letztes müssen wir uns mit der Bestimmung des Art. 12 als positives Gesetzesrecht auseinandersetzen, die Grenzen seines Inhalts und Umfanges genau fixieren und sein Verhältnis zu Art. 30, der über allen internationalprivatrechtlichen Vorschriften als Wächter steht, festlegen.

Die heutige Wissenschaft hat im Anschluß an die überlieferten Anschauungen der älteren Doktrin und Rechtsprechung über die Frage nach der Regelung der Haftung aus unerlaubten Handlungen die überzeugende Kraft des Grundsatzes von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi von neuem erkannt und bestätigt in Verbindung mit dem neuen Gesetzbuch. Es besteht volle Harmonie in den Ansichten der Autoren,[10]) daß die

---

[9]) Kahn in Jherings Jahrb. Bd. 30 S. 55 ff. (Anknüpfungsbegriff).

[10]) Meili, Intern. Zivil- und Handelsrecht S. 89; Niemeyer, Intern. Privatrecht S. 123; Barazetti, Intern. Privatrecht S. 56; Planck, BGB. Bd. 6 S. 47; Wagner (Staudingers Kommentar Bd. 6) zu Art. 12 S. 45; Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 111, Bd. 2 S. 464; Neumann, Handausgabe d. BGB. zu Art. 12 S. 27; Niedner, Das Einführungsgesetz zu Art. 12 S. 33: Neubecker, Jahrb. für den intern. Rechtsverkehr 1912/13 S. 83.

zivildeliktische Haftung nach rein territorialem Recht zu beurteilen ist. Das gleiche bestätigt sich durch die konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts.[11]) Demnach ist das Ergebnis, daß das Grundprinzip, welches die Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi für Tatbestände zivildeliktischer Rechtsverhältnisse und deren Wirkungen lehrt, auch heute unter der Herrschaft des BGB. gewohnheitsrechtlich im Deutschen Reiche gilt. Es ist auch keine Kollision mit dem positiven Gesetzesrecht gegeben, denn man kann nicht der Bestimmung des Art. 12 eine Auslegung unterschieben, die der prinzipiellen, gewohnheitsrechtlichen Geltung des Rechtes am ausländischen Begehungsort widerspräche. Vielmehr bestätigt die Ausnahmebestimmung des Art. 12 den in der Regel geltenden Grundsatz von der Maßgeblichkeit des Territorialgesetzes: exceptio confirmat regulam. Wir müssen also zu der Vorschrift des Art. 12 den Vordersatz stellen, der das Grundprinzip der lex loci delicti commissi ausspricht. Er bildet die notwendige Prämisse für die Existenz des Art. 12. Der Art. 12, welcher einseitig den Geltungsbereich des deutschen Rechtes in einem Spezialfall normiert, d. h. er ist seiner Form nach eine „einseitige Kollisionsorm“,[12]) muß ergänzt werden, um für alle Fälle eine Regelung der Haftung aus unerlaubten Handlungen zu gewinnen. Der Grundsatz muß also stillschweigend als sogen. „konkludente, vollkommene Kollisionsnorm“ [13]) hinzugedacht und vorausgesetzt werden. Mit anderen Worten, es muß zu Art. 12 die Vorschrift hinzugefügt werden, wie sie sich in den Vorentwürfen und in dem I. und II. Entwurf zum BGB.[14]) fand und wo mit Bestimmtheit und Klarheit die Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi ausgesprochen war. Art. 12 ist also zu denken:

---

[11]) Urteil des RG. in Zivils. (II. Senat) v. 21. 12. 1900 (Seufferts Archiv Bd. 56 Nr. 175 S. 308), Urteil des RG. in Zivils. (VI. Senat) v. 8. 11. 1906 (Seufferts Archiv Bd. 62 Nr. 150 S. 257), Urteil des RG. in Zivils. (VI. Senat) v. 12. 3. 1906 (Jurist. Wochenschrift 1906 Bd. 35 S. 298).

[12]) vgl. über den Ausdruck Niemeyer, Intern. Privatrecht 1901 S. 13.

[13]) Niemeyer, Zur Methodik des I.P.R., bes. S. 33, Intern. Privatrecht 1901 S. 14.

[14]) Zitelmann u. Niemeyer, Quellen zum I.P.R. Heft 1 S. 12, 13.

„Das Schuldverhältnis aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Gegen einen Deutschen können (jedoch) nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als (auch) nach den deutschen Gesetzen begründet sind".

Die in Klammern eingefügten Worte erhöhen die Klarheit des Inhalts. Was ist aber mit der Formulierung des Grundsatzes als vollkommene Kollisionsnorm gesagt? Es wird der Geltungsbereich der einzelnen Rechtsordnungen bestimmt; welche dann im einzelnen zur Anwendung kommt, hängt davon ab, wo der Tatbestand lokalisiert ist, wo der Begehungsort liegt. Der Grundsatz, daß die Voraussetzungen und Wirkungen einer zivildeliktischen Schadenszufügung, einer unerlaubten Handlung, beurteilt werden sollen nach dem Recht, wo die unerlaubte Handlung begangen ist, findet Anwendung auf alle Deliktsschuldner ohne Rücksicht auf Nationalität und Wohnsitz. Daß eine Spezialvergünstigung lediglich gegenüber deutschen Deliktsschuldnern durch Art. 12 geschaffen ist, davon ist weiter unten zu handeln. Dieser Grundsatz als positives nationales Gewohnheitsrecht sowie der Art. 12 müssen nach deutschem bürgerlichen Recht für das deutsche internationale Privatrecht erklärt werden. Die Zitelmannsche Ansicht,[15]) wonach der Grundsatz eine völkerrechtliche Norm darstellt, und weil er nicht im positiven deutschen I.P.R. geregelt ist, subsidiär zu gelten habe, müssen wir negieren. Auch die Behauptung Neubeckers,[16]) „daß ein positives nationales Recht für diesen internationalen Satz nicht zugrunde gelegt werden könne", ist zurückzuweisen. Die Grundregel und in Verbindung damit die Bestimmung des Art. 12 sprechen die Maßgeblichkeit des am Begehungsort geltenden Rechts aus für die Wirkungen eines Tatbestandes, den die deutsche Rechtsordnung als unerlaubte Handlung bezeichnet. Was aber für die Wirkungen des Tatbestandes bestimmt ist, gilt auch für diesen selbst, ohne daß es einer besonderen Kollisionsnorm bedürfte.[17]) Art. 12 nennt selbst den Tatbestand:

[15]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 110ff.
[16]) Neubecker im Jahrb. des intern. Rechtsverkehrs 1912/13 S. 83.
[17]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 208/09.

„Aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung . . .“ Es handelt sich um Tatbestände, die im BGB. §§ 823—853 als Gruppe der unerlaubten Handlungen normiert sind. Unerlaubte Handlung ist nach der Auffassung des Reichsgerichts[18]) jeder widerrechtliche Eingriff in einen fremden Rechtskreis. Eine Spaltung der Tatbestände in Delikte und Quasidelikte, so daß für letztere vom internationalprivatrechtlichen Standpunkt das anzuwendende Recht nach anderen Gesichtspunkten zu bestimmen wäre, ist nach deutschem Recht nicht haltbar.[19]) Der Tatbestand soll einheitlich nach Voraussetzungen und Wirkungen unter die lex loci delicti commissi gestellt werden. Es muß dann aber auch die Verantwortungsfähigkeit des Deliktsschuldners folgerichtig nach demselben Recht beurteilt werden.[20]) Art. 7 EG. z. BGB. steht nicht entgegen, denn er normiert speziell die Geschäftsfähigkeit und überläßt die besonderen Handlungsfähigkeiten der Beurteilung des Rechtes, das für den Tatbestand des Rechtsverhältnisses als solchen gilt. Auch die weiteren Schicksale der entstandenen Deliktsobligation hinsichtlich Verjährbarkeit, Übertragbarkeit und Vererblichkeit sind notwendig dem besonderen Charakter dieser Obligation entsprechend der lex loci delicti commissi zu unterwerfen. Wir müssen daran festhalten, daß der im generellen Grundsatz und in der ein-

---

[18]) BGB. Kommentar von Reichsgerichtsräten Bd. 1 S. 635; auch v. Liszt, Deliktsobligationen S. 26.

[19]) Niemeyer, Vorschl. u. Mat. S. 243—245; Meili, Intern. Zivil- und Handelsrecht Bd. 2 S. 90, 94; Habicht, Intern. Privatrecht nach dem EinfGes. S. 96; Neubecker, Jahrb. des intern. Rechtsverkehrs 1912/13 S. 87; and. M. Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 535/36, der für die Haftung aus Quasidelikten „das Personalstatut dessen, der haften soll“, maßgebend sein läßt, ohne Rücksicht auf das Recht am Begehungsort; v. Bar, Theorie u. Praxis Bd. 2 S. 122, der an sich von der lex loci delicti commissi ausgeht, aber auch das Personalstatut des Haftenden als Maximalgrenze berücksichtigt; ebenso Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 142.

[20]) Niemeyer, Intern. Privatrecht S. 123; Meili, Intern. Zivil- und Handelsrecht Bd. 2 S. 95; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch zu Art. 12 Bd. 6 S. 47; Barazetti, Intern. Privatrecht S. 56; abw. Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. 1 S. 98 Anm. 18.

schränkenden Vorschrift des Art. 12 verwendete Begriff der unerlaubten Handlung das Institut bedeutet, wie es im System des BGB. selbst behandelt ist. Neubecker[21]) hat mit Recht ausgeführt, daß die in den Kollisionsnormen eines Staates verwendeten Rechtsinstitute rein nationale Institute sind: „Das internationale Privatrecht knüpft einen bestimmten Tatbestand an eine bestimmte Rechtsordnung. Das deutsche internationale Privatrecht folgt dabei der Systematik der deutschen Privatrechtsgesetzgebung und Privatrechtswissenschaft, indem es die Tatbestände in deutsche Schablonen preßt und sie mit Fachausdrücken der deutschen Rechtswissenschaft bezeichnet. Damit wird nichts über die Rechtsverhältnisse, über die Gültigkeit und Ungültigkeit entschieden. Das ist ja erst an Hand bestimmter (materieller) Normen möglich. Diese (materiellen) Normen sollen ja aber gerade erst gesucht werden. Nur der Inhalt der Rechtsverhältnisse, der Tatbestand kann unmittelbares Objekt der Verweisungsnorm[22]) sein. Diese Tatsachen werden national gesehen, gruppiert benannt".[23]) Zitelmann, der die Regel von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi als auf dem Völkerrecht beruhend und sie selbst als eine Norm des Völkerrechts betrachtet,[24]) meint, der in diesem Satz verwendete Begriff des Delikts müsse als ein überstaatlicher, „allen einzelnen Gesetzgebungen gegenüber internationalprivatrechtlich verwendbarer" konstruiert werden.[25]) Demnach wäre der im deutschen I.P.R. verwendete Begriff der unerlaubten Handlung lediglich eine verdeutschte Ausdrucksweise jenes dahintersteckenden überstaatlichen Begriffs. Diese Auffassung ist aber nur von Zitelmanns allgemeinem Standpunkt zu verstehen und muß von dem hier eingenommenen abgelehnt werden. Die unerlaubte Handlung ist also das der deutschen Rechtsordnung eigentümliche Rechtsinstitut. Das ist von Bedeutung, denn der Tatbestand der unerlaubten Handlung selbst,

---

[21]) Neubecker, Jahrb. für den intern. Rechtsverkehr S. 42/43.
[22]) D. h. Kollisionsnorm.
[23]) vgl. dazu Niemeyer, Vorschl. u. Mat. S. 243.
[24]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 110ff.
[25]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 465/66.

wie er im Mittelpunkt des Art. 12 steht, ist u. E. zum Ausgangspunkt zu nehmen, um das Wesen des Anknüpfungsmomentes, des Begehungsortes, klar zu erkennen.

§ 3.

Wesen und Wert des Begehungsortes als Anknüpfungsmoment.

Allein das richtig gewählte Anknüpfungsmoment bietet die Garantie, daß einem bestimmten Tatbestand sein individuell rechtliches Gepräge gegeben wird. Und warum? Das Anknüpfungsmoment stellt eben die wichtigste Eigenschaft und charakteristische Beziehung eines Tatbestandes nach seiner objektiven und subjektiven Seite zu einem Staat dar. Es wird so zum wesentlichen Faktor in der Kollisionsnorm, als es die Anwendbarkeit der Rechtsordnung des bestimmten Staates, zu welchem die Beziehung besteht, vermittelt und rechtfertigt. Allerdings je feinsinniger die Anknüpfungsmomente vom einzelnen Gesetzgeber gewählt und ausgearbeitet sind, desto stärker differieren sie von den national-subjektiven Anknüpfungsbegriffen anderer Rechtsordnungen. Dadurch wird dieses interessante Element der Kollisionsnorm zum eigentlichen Erreger internationalprivatrechtlicher Konflikte. Das einzige Mittel ist, eine Harmonisierung der Anknüpfungsmomente durch Konventionen der Staaten zu erstreben. Beer[1]) sagt treffend in der Zeitschrift Das Recht: „Auf möglichste Vereinheitlichung dieser Anknüpfungsmomente ist deshalb hinzuarbeiten. Dann faßt man das Übel bei der Wurzel und kuriert nicht nur Symptome desselben, übertüncht nicht Mängel der internationalen Privatrechtsordnung, sondern beseitigt sie". Der Forderung v. Bars,[2]) wonach lediglich „reine Tatsachen" oder solche „Rechtsverhältnisse, die schon durch das Völkerrecht im eigentlichen Sinn gegeben sind", zum Ausgangspunkt für das I.P.R. genommen

---

[1]) Beer in Das Recht Bd. 11 S. 109.
[2]) v. Bar, Theorie und Praxis Bd. 1 S. 107, 112, 116.

werden sollen, läßt sich durchgehend nicht nachkommen. Das wäre in vielen Fällen nur auf Kosten des eigentümlichen Gepräges des Rechtsverhältnisses möglich. Kahn[3]) sagt ganz richtig, daß doch die weitaus meisten Anknüpfungsbegriffe Rechtsbegriffe sind, die a priori von dem urteilenden Richter nach seiner lex fori zu bestimmen sind. Gerade bei den Anknüpfungsmomenten, die im Obligationenrecht verwendet sind, zeigt sich deutlich, daß man um Rechtsbegriffe nicht umhin kommt. v. Bar hat die Theorien vom Erfüllungsort, Entstehungsort und der Privatautonomie verurteilt. Kahn[4]) führt dagegen mit Recht aus und nimmt zum Vergleich den Begriff des Begehungsortes: „Wenn v. Bar diesen Theorien vorwirft, sie führten alle schließlich zur petitio principii, so ist dies somit ganz richtig. Aber ist diese petitio principii etwa weniger vorhanden, wenn man — eine der wenigen heute so gut wie allgemein anerkannten privatinternationalen Normen — für die Deliktsobligationen das örtliche Recht des Begehungsortes entscheiden läßt? Ist der Begehungsort eines Delikts leichter zu bestimmen und weniger positiven Rechts als der Entstehungsort eines Vertrags? v. Bar (Theorie und Praxis Bd. 2 S. 120) entscheidet sich dort bei Auseinanderfallen von Ort des Willensaktes und des Erfolges für den ersteren. Daß aber auch dies ein Rechtssatz ist, dessen natürliche Geltung ein Trug und dessen internationalprivatrechtliche Existenz vor allem zu beweisen wäre, brauchen wir nicht zu wiederholen. Auch hier müssen wir uns notwendig zur Entscheidung der Vorfrage an ein Territorialrecht halten, und dieses Territorialrecht kann nur das inländische sein, weil die weitere Internationalisierung unmöglich geworden ist".

Wir kommen nun zu der prinzipalen Frage, wie die internationalprivatrechtliche Norm, der Art. 12 selbst, das Anknüpfungsmoment verstanden wissen will. Als Anknüpfungsmoment ist in Art. 12 vom Gesetzgeber der Begehungsort der unerlaubten Handlung verwendet worden. Eine Erklärung darüber, was im letzten Grunde unter dem Begehungsort zu verstehen ist, ob er

---

[3]) Kahn in Jherings Jahrb. Bd. 30 S. 55.
[4]) Kahn in Jherings Jahrb. Bd. 30 S. 99/100.

den reinen Tatort (identifiziert mit dem Aufenthaltsort der handelnden Person), oder den Erfolgsort, oder schließlich jeden Ort, wo sich überhaupt ein Moment des Tatbestandes der unerlaubten Handlung abgespielt hat, bedeutet, ist er uns schuldig geblieben. Der Gesetzgeber überläßt die Entscheidung über diesen Ort, sowohl für Handlungen begangen im Inland, als auch begangen im Ausland, der freien Würdigung des Richters, der seinerseits Unterstützung in der Wissenschaft sucht. Wissenschaft und Praxis sind die beiden Kräfte, die eine Klärung dieser schwierigen Frage geben sollen. Wenn auch eine Einheitlichkeit der Anschauungen mehr und mehr erkennbar wird im Hinblick auf die Frage nach dem Ort der Begangenschaft im Inland, so ist damit noch keine Lösung vom internationalprivatrechtlichen Standpunkt gegeben, wo der Begehungsort ganz andere, weit wichtigere Aufgaben zu erfüllen hat. Mit anderen Worten, er hat die Berufung, als Anknüpfungsmoment zu fungieren. Es sind also vor allem die Ansichten zu hören, wie sie von den Schriftstellern des I.P.R. und von der Praxis in diesem Sinne vertreten werden. Wissenschaft und Praxis stehen auf einem entgegengesetzten Standpunkt. Die deutsche internationalprivatrechtliche Doktrin stellt die Definition auf: Begehungsort eines Delikts ist da, wo der Täter sich im Augenblick seines Handelns körperlich befand, wo der deliktische Wille geboren wurde. Um eine reine Tatsache als Anknüpfungsmoment zu haben, wird dann Begehungsort als Aufenthaltsort ausgelegt, weil sich mit diesem Begriff leichter operieren lasse. Die Theorie des Aufenthaltsortes knüpft die Maßgeblichkeit einer bestimmten Rechtsordnung an den Punkt im Tatbestand der unerlaubten Handlung, wo der gesamte Tatbestand, dessen Beurteilung gefordert wird, noch gar nicht vorzuliegen braucht. Es kommt allerdings häufig vor, daß der Tatbestand sich so konzentriert darstellt, daß die ganze Handlung einschließlich dem Erfolg gerade an dem Ort sich abspielt, wo der Täter sich aufhält. Die Beurteilung dieses Rechtsfalles ist aber bei der Erörterung, ob der Begehungsort als Anknüpfungsmoment Tat- oder Erfolgsort sei, wenig von Bedeutung und selbst dann, wenn beide Orte auseinanderfallen, aber beide im Gebiete desselben Staates liegen.

Praktisch wird die Frage erst dann, wenn der Vorgang sich in zwei oder mehreren Gebieten mit verschiedenen Rechtsordnungen abspielt, im eigentlichen Kollisionsfalle, der im letzten Grunde beruht auf der verschiedenen Auffassung des Begehungsortes. Die einseitige Maßgeblichkeit des Rechtes am Aufenthaltsort führt u. E. aber nicht zu einer befriedigenden Lösung. Dadurch wird man dem eigentümlichen Tatbestand der unerlaubten Handlung nicht gerecht; es ist nicht die Eigenschaft gewählt, die zur Anwendung der Rechtsordnung führt, welche dem Rechtsverhältnis sein individuelles Gepräge gibt. Die Theorie von der Maßgeblichkeit des Rechtes am Aufenthaltsort wird vom internationalprivatrechtlichen Standpunkt — also für das Zivilrecht — nur von Zitelmann[5]) ganz ausführlich behandelt und begründet. Die meisten Autoren teilen diese Ansicht, ohne selbst eine Untersuchung angestellt zu haben. Die Maßgeblichkeit des Aufenthaltsrechtes ist eine notwendige Konsequenz davon, daß Zitelmann den Grundsatz von der lex loci delicti commissi als völkerrechtliche Norm begründet und infolgedessen lediglich nach Völkerrechtssätzen das Anknüpfungsmoment bestimmt. Seine Erörterungen basieren auf einer völkerrechtlichen Kompetenzabgrenzung, die dem einzelnen Staat nur für ein ganz bestimmtes Gebiet die Macht erteilt, auch Ausländern verbindliche Befehle allgemeinen Verhaltens zu geben.[6]) Die Folge ist, daß bei der Wahl der Anknüpfung der staatlichen Beziehung beim Tatbestand der unerlaubten Handlung von der subjektiven Seite, der handelnden Person, an die sich jene Befehle richten, ausgegangen werden muß. Nach der Zitelmannschen Anschauung hat ein Staat, in dessen Rechtsordnung von Individuen eingegriffen wird, die sich außerhalb seiner geographischen Gebietsgrenze aufhalten, nicht die Berechtigung zu der Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes, die Handlungen dieser Individuen nach seiner, der verletzten Rechtsordnung zu beurteilen. Hierfür sei nur die Nachbarordnung, die des Aufenthaltsortes, kompetent, da von dieser auf Grund der Anerkennung

---

[5]) Zitelmann Bd. 1 S. 107—113, Bd. 2 S. 479ff.

[6]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 109/10.

der Souveränität der Staaten untereinander der Schutz übernommen werde. U. E. muß aber einer Rechtsordnung verbindliche Kraft überhaupt und insoweit zugesprochen werden, als sie verletzt ist, d. h. insoweit, als das Gebiet, die darauf befindlichen Personen und deren Rechtsgüter beschädigt werden, für deren Sicherheit sie geschaffen ist. Habicht[7]) bemerkt mit Recht: „Bei Handlungen, wodurch jemand bewußt in den räumlichen Bereich einer fremden Rechtsordnung hinübergreift, sei es mit dem Vorsatz, dort Wirkungen zu erzeugen, die jene Rechtsordnung verbietet, sei es unbekümmert darum, ob der Erfolg seines Handelns in dem auswärtigen Gebiet erlaubt ist oder nicht, wird man die Ansicht des Reichsgerichts, das den Ort, wo der Erfolg eintritt, als den Begehungsort oder als einen zweiten Begehungsort auffaßt, billigen müssen". Es ist auch deutlich, daß vielmehr eine Bewußtseinsbeziehung des Täters zu dem Ort besteht, wo der Erfolg eintreten soll, und zu den Deliktsvorschriften des Staates, auf dessen Gebiet, Personen oder deren Rechtsgüter er schädlich einwirken will. Die Rechtsordnung am Aufenthaltsort, der zufällig sein mag, wird den Täter wenig kümmern, da er in diese einzugreifen in dem Falle nicht beabsichtigt. Es ist recht und billig, wenn der Täter nach dem Rechte des Ortes für seine Verfehlung verantwortlich gemacht wird, dessen Ordnung tatsächlich verletzt ist. Auch der Umfang des Schadens, der Wert der verletzten oder vernichteten Güter, findet nach den zivildeliktischen Vorschriften des Erfolgsortes eine gerechte Beurteilung. Zitelmann[8]) sagt auch selbst, daß „das am Erfolgsort geltende Recht notwendig auf die Qualifizierung der Tat einwirken muß und zu berücksichtigen ist". Besonders in dem Falle, wo die Handlung gegen den ausländischen Boden selbst gerichtet ist und der Erfolg hier eintritt, läßt er das Sachstatut dem Deliktstatut — das wäre das Recht am Aufenthaltsort — vorgehen, zum mindesten in verschiedenen Beziehungen. Dadurch wird aber die Kraft des Deliktsstatus leicht in Frage gestellt. Ferner scheidet

---

[7]) Habicht, Intern. Privatrecht n. d. EG. S. 95.

[8]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 496.

Zitelmann[9]) die Frage nach dem Erfolgsort, um nach seinem allgemeinen Standpunkt an der Theorie des Aufenthaltsortes festhalten zu können, als internationalprivatrechtliche Vorfrage bei der Bestimmung des Anknüpfungsmomentes aus und läßt sie als materiellrechtliche Frage in dem bereits durch den Aufenthaltsort bestimmten Deliktsstatut wieder auftreten. Die Folge wäre die, wenn der urteilende Richter das Deliktsstatut nach dem Aufenthaltsort der handelnden Person bestimmt hat, dieses aber bei Handlungen mit dem Erfolg in ausländischem Gebiet das Recht des Erfolgsortes maßgebend sein läßt, er nach fremdem Recht gezwungen wird, sein eigenes Recht anzuwenden, obwohl er zuvor erkannt hat, daß für diesen bestimmten Tatbestand jene Rechtssordnung zur Anwendung kommen soll. Führt man den Zitelmannschen Gedanken weiter, so ist hier eine Hintertür gegeben, wo sich die Ideen der Rück- und Weiterverweisung einschleichen können.[10]) Es ist aber festgestellt worden, daß die Frage, welcher Ort der Begehungsort als Anknüpfungsmoment ist, von dem urteilenden Richter a priori endgültig gelöst werden muß.

Einen vermittelnden, wenn nicht entgegengesetzten Standpunkt nimmt das Reichsgericht ein. Es faßt den Begehungsort der unerlaubten Handlung dahin auf, daß eine unerlaubte Handlung überall da begangen sei, wo sich auch nur ein wesentliches Merkmal des gesamten Tatbestandes verwirklicht hat. Es hat diese Ansicht endgültig ausgesprochen durch eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate v. 18. 10. 1909 (Seufferts Archiv Bd. 65 Nr. 128 S. 244). „Das Reichsgericht hat für den Zivil- und für den Strafprozeß in feststehender Rechtsprechung angenommen, daß die Handlung an jedem Ort als begangen gilt, an welchem eine der Handlungen verübt, ein wesentliches Merkmal des Tatbestandes hervorgerufen ist.“ Ob aber mit dieser Feststellung im internationalen Privatrecht viel gewonnen ist, wenn das Anknüpfungsmoment nicht präzis

---

[9]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 492/93.

[10]) vgl. dazu Graf Luxburg in der Zeitschr. für intern. Recht Bd. 23, bes. S. 26.

festgelegt ist, ist eine andere Frage. Einige Entscheidungen des Reichsgerichts in internationalprivatrechtlichen Fällen lassen dies besonders erkennen, denn unter derselben Begründung begangen sei hier, wie dort, wird dann oft der eine oder andere Ort durch eine zufällige Wahl als Anknüpfungsmoment bestimmt.[11]) In der Entscheidung Seufferts Archiv Bd. 62 Nr. 150 S. 257 zeigt sich deutlich, daß durch die Möglichkeit einer freien Wahl dem Richter Gelegenheit gegeben ist, indirekt eine Erweiterung des Art. 12 auch zugunsten ausländischer Deliktsschuldner herbeizuführen; wenn er nicht auf diesem Umweg sogar der lex fori wieder einen unberechtigten Vorrang einräumt. Denn es heißt da: „Die Vermögensbeschädigung ist nun in Deutschland erfolgt und wird vor deutschen Gerichten verfolgt: das rechtfertigt die Anwendung des deutschen Rechts . . .“ Eine bestimmte Methode für die Wahl läßt sich nicht ersehen. Die Rechtssicherheit ist aber gefährdet, wenn es ins Belieben des Richters gestellt ist, diesen oder jenen Ort zu wählen, um das anzuwendende Recht zu finden. Es sei gestattet, die etwas längeren Ausführungen Kahns beizubringen. Er führt zwei Entscheidungen des Reichsgerichts an und zeigt das eigenartige Ergebnis, wenn das Anknüpfungsmoment nicht unzweideutig bestimmt ist. Kahn bemerkt in Jherings Jahrbüchern Bd. 30 S. 118/19: „So will das Reichsgericht in einer in Bd. 23 S. 305 ff. abgedruckten Entscheidung (die übrigens trotz der eingelegten Verwahrung zweifellos mit der in Bd. 19 S. 382 ff. mitgeteilten in offenem Widerspruch steht) im Fall eines angeblich brieflich begangenen Delikts sowohl den Ort der Absendung des Briefes, als den der Ankunft als Begehungsort ansehen und demgemäß annehmen, „daß letzteres mit seinen Folgen von dem an dem einen und dem anderen Ort bestehenden Recht beherrscht werde“. Das Oberlandesgericht Köln hatte in dem vorliegenden Fall die Entschädigung zugesprochen, als nach Code civil — Absendungsort war Lyon — begründet. Die Revision verlangte Anwendung des Züricher Rechts, weil

---

[11]) RGEntsch. in Seufferts Archiv (1901) Bd. 56 Nr. 175 S. 308 und Seufferts Archiv (1907) Bd. 62 Nr. 150 S. 257.

der Brief in Zürich in Empfang genommen war. Das Reichsgericht erklärte es für unerheblich (unter Absehen einer näheren Erörterung), ob auch nach schweizerischem Recht die Forderung begründet sei, da, wie gesagt, das Delikt mit seinen Folgen von dem an dem einen und dem an dem anderen Ort bestehenden Recht beherrscht werde, und es „somit" (!) mit anerkannten Rechtsgrundsätzen im Einklang stehe, wenn das Oberlandesgericht den Entschädigungsanspruch nach den Vorschriften des französischen Rechts beurteilt habe. Aber in gleicher Weise würde es „somit" mit anerkannten Rechtsgrundsätzen im Einklang stehen, wenn das Oberlandesgericht den Entschädigungsanspruch nach den Vorschriften des schweizerischen Rechts beurteilt und folglich — gesetzt, das schweizerische Recht spräche, wie die Revision behauptete, die Entschädigung ab — die Klage abgewiesen hätte. Das Reichsgericht läßt offenbar nicht beide Rechte herrschen, sondern eben nur das französische. Sein Prinzip heißt in Wahrheit nicht: „Die Entschädigungsforderung wird bei brieflicher Begehung des Delikts sowohl von dem am Ort der Absendung wie von dem am Ort der Empfangnahme geltenden Recht beherrscht", sondern vielmehr: dasjenige der beiden Rechte soll herrschen, welches die Deliktsfrage bejaht, sei es nun das des Ortes der Absendung oder der Empfangnahme des Briefes. Also: in dubio pro actore. — Der Grundsatz ist nicht nur sinnwidrig, sondern auch undurchführbar, wie sich evident zeigt, wenn etwa beide Rechte die Frage, ob das Delikt begangen, bejahen, aber mit Bezug auf den Umfang der Entschädigungspflicht sich unterscheiden. Es geht daraus hervor, daß selbst eine beabsichtigte Kumulation, die aber kaum durchführbar ist, endet mit einer prinziplosen Wahl des Ortes und damit des anzuwendenden Rechts. Es ist u. E. eine dringende Forderung, daß besonders im Schadensersatzrecht das Anknüpfungsmoment, der Begehungsort, genau bestimmt ist für den einzelnen Rechtsfall.

Einigen Vertretern der Ansicht von der Maßgeblichkeit des Rechtes am Aufenthaltsort ist auch der Vorwurf zu machen, daß sie bei Bestimmung des Begehungsortes der unerlaubten Handlung als Grundlage und Ausgangspunkt das Strafrecht ge-

nommen haben. Man findet dann wiederholt die Bemerkung, was für das Strafrecht für richtig befunden worden sei, gelte auch für das Zivilrecht.[12]) Wenn auch der Begehungsort, als Aufenthaltsort gedacht, im Strafrecht die Aufgabe erfüllt, den Anforderungen des zivilen Deliktsrechts entspricht er vom internationalprivatrechtlichen Standpunkt nicht. Strafrechtliches Delikt und unerlaubte Handlung zeigen vor allem den Unterschied, daß die unerlaubte Handlung als solche überhaupt erst vorliegt, wenn ein Erfolg der Handlung feststeht. Der Schwerpunkt liegt in dem rechtswidrigen Erfolg, das Mittel, die Handlung, welche ihn hervorruft, hat nur sekundäre Bedeutung und ist für die Beurteilung des Tatbestandes nicht wesentlich.

Das strafrechtliche Delikt kennt den Versuch, so daß schon der Anfang der Ausführungshandlungen, die dem Erfolg zustreben, als Teil des Delikts, als erstes Stadium in Betracht kommt. Die Definition des Delikts, die v. Liszt[13]) für das Strafrecht gegeben hat, trifft besser das Wesen der unerlaubten Handlung: „Handlung ist willkürliche Verursachung oder Nichthinderung einer Veränderung in der Außenwelt, also das vom Erfolg begleitete, willkürliche Verhalten". Es sei auch noch hingewiesen auf die Ausführungen von Sjögren,[14]) der das Wesentliche des Unterschiedes von kriminellem und zivilem Unrecht in dem Unterschied zwischen der pflichtwidrigen Handlung und dem rechtswidrigen Zustand sieht. „Das Verhältnis zwischen der pflichtwidrigen Handlung und dem rechtswidrigen Zustand ist dies, daß beim kriminellen Unrecht die Handlung prävaliert (d. h. das für die Bestimmung der Rechtsfolge im wesentlichen bestimmende Maß an die Hand gibt) und der durch die Handlung manifestierte oder hervorgebrachte Zustand von nur modifizierender Bedeutung ist, während beim zivilen Unrecht das Verhältnis das umgekehrte ist" (S. 370). Es ist also

---

[12]) v. Bar, Theorie u. Praxis Bd. 2. S. 120, Lehrb. des intern. Privat- u. Strafrechts S. 123 ff.

[13]) v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 125, ferner Deliktsobligationen S. 26.

[14]) Sjögren, Zur Lehre von den Formen des Unrechts und den Tatbeständen der Schadensstiftung, in Jherings Jahrb. Bd. 35 S. 343 ff.

auch bei der Bestimmung des Begehungsortes vom dem rechtswidrigen Zustand, von der objektiven Seite der unerlaubten Handlung auszugehen. Das gemeinsame und wesentliche Moment der Tatbestände, die im BGB. als unerlaubte Handlungen normiert sind, ist der schädigende Erfolg. Erst die vollendete Handlung ist die unerlaubte Handlung und löst dann Schadensersatz aus. Infolgedessen ist die wichtigste Beziehung des Tatbestandes der unerlaubten Handlung zu einem Staat durch den Erfolg gegeben. Begehungsort ist der Ort, wo die Handlung durch den Erfolg in die Erscheinungsform getreten ist. Der zivildeliktische Tatbestand erhält durch die am Erfolgsort geltenden Rechtsregeln das besondere rechtliche Gepräge.

§ 4.

Die Einschränkung des Grundprinzips durch das positive Recht im Art. 12 EG. z. BGB. und die Wirkung des Art. 30 EG. z. BGB.

Welchen Inhalt hat nunmehr im einzelnen die positive Gesetzesvorschrift des Art. 12:

„Aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind".

Art. 12 ist ein spezielles Erzeugnis der Bundesratsverhandlungen und damit eine der charakteristischen Bestimmungen, wie sie den deutschen Kollisionsnormen eigen sind. Diese Vorschrift spricht in scharfer Form eine Ausnahmestellung der Deutschen aus, die vor deutschen Gerichten aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung haftbar gemacht werden. In dem II. Entwurf (§ 2367),[1]) wie er dem Bundesrat vorgelegt wurde, fand sich eine weit gemäßigtere Bestimmung zur Grundregel hinzugefügt in Rücksicht auf die Wirkung der deutschen Deliktsvorschriften:

[1]) Zitelmann u. Niemeyer, Quellen zum intern. Privatrecht Heft 1 S. 13.

„Soweit sich ein deutsches Gesetz auf eine im Ausland begangene unerlaubte Handlung erstreckt, findet das deutsche Gesetz Anwendung".

Der Art. 12 enthält nicht eine kumulative Anwendung des deutschen Rechtes neben dem Recht des ausländischen Begehungsortes im allgemeinen, wie es das englisch-amerikanische Recht [2]) tut, wonach Schadensersatzansprüche überhaupt nur dann vor den heimischen Gerichten geltend gemacht werden können, wenn ein Zivildelikt nebst den daraus resultierenden Folgen sowohl nach der lex loci delicti commissi als nach der lex fori übereinstimmend vorliegt, sondern es handelt sich um eine relative Bestimmung, nach der deutsches Recht nur dann berücksichtigt wird, wenn ein Deutscher in Anspruch genommen wird. Die Kehrseite ist die, daß ausländische Delinquenten, die vor deutschen Gerichten belangt werden, nicht partizipieren sollen an der in Art. 12 ausgesprochenen Vergünstigung. Es ist also unzulässig, die spezielle Vorschrift des Art. 12 durch Analogie zugunsten ausländischer Deliktsschuldner auszudehnen. Aus dem Wesen der Vorschrift als Ausnahmesatz erhellt ferner, daß man auch nicht dazu kommen darf, Deliktsschuldner vor deutschen Gerichten nie weiterhaften zu lassen, als ihr Heimatrecht es zuläßt. Demnach kommt bei ausländischen Tätern in vollem Umfang das Grundprinzip von der Maßgeblichkeit des Rechtes am Begehungsort zur Anwendung. Niemeyer [3]) bezeichnet den Art. 12 als eine Spezialnorm, denn er sei eine Anwendung des Art. 30 und bringe als Spezialbestimmung dessen Prinzien zum Ausdruck. Wenn auch der Gesetzgeber zweifellos von diesem Gedanken ausgegangen ist, so trifft die Bestimmung des Art. 12 nur Deutsche, während Art. 30 allgemein auch bei Ausländern Anwendung findet. Die Tragweite des Art. 12 ist eine bedeutend größere, denn er greift stets Platz, wenn bei einem zivildeliktischen Tatbestand, der sich außer Landes abgespielt hat, als haftende Person ein Deutscher in Frage steht. Das deutsche Recht tritt kumulativ hinzu zu dem in erster Linie maßgebenden Auslandsrecht, ohne daß zu erörtern wäre, ob „die Anwendung des

[2]) Literaturnachweis bei Meili, Intern. Zivil- u. Handelsrecht Bd. 2 S. 92.
[3]) Niemeyer, Intern. Privatrecht S. 101.

ausländischen Gesetzes gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde“ (Art. 30).[4]) Es wird also z. B. die Frage, ob eine nach Auslandsrecht zulässige Privatstrafe vor deutschen Gerichten gegen einen Deutschen geltend gemacht werden kann, schon durch Art. 12 selbst verneint, weil das deutsche Recht diese als Folge einer unerlaubten Handlung nicht kennt. Insofern hat der Art. 12 doch einen etwas anderen Sinn als Art. 30. Welcher besondere Grund allerdings für die einseitige Parteistellung zugunsten der Deutschen bestimmend gewesen ist, läßt sich ebensowenig sagen wie bei anderen Bestimmungen des internationalen Privatrechts im EG. z. BGB., denn es sind zweifellos Zufallsprodukte, und wir haben nicht die Möglichkeit festzustellen, welche Richtschnur der Bundesrat im Auge gehabt hat.[5]) Wir sind vor Tatsachen gestellt, die sich im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften und durch sich selbst rechtfertigen müssen. Zitelmanns[6]) Ausführungen und besonders die von Neubecker[7]) sind zu hart. Würde man die Bestimmung des Art. 12 fallen lassen, weil sie durch Art. 30 genügend gedeckt sei, so liegt die Gefahr nahe, daß Art. 30 leicht zu einem Einfluß vom Richter gebracht wird, der nicht immer gut ist. Das deutsche Recht würde ohne Rücksichtnahme auf die lex loci delicti commissi nur zu leicht zur Anwendung kommen. Es ist zweifellos richtig, dem Richter bei der Wichtigkeit der Materie eine positive Handhabe zu geben, wie es in Art. 12 geschehen ist.

Wie stellen sich nun die einzelnen Voraussetzungen des Art. 12 dar. Es wurde festgelegt, daß Ansprüche, die aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Ausländer erhoben werden, lediglich nach den ausländischen Deliktsvorschriften zu beurteilen sind. Aber auch bei Inanspruchnahme eines Deutschen ist primär maßgebend das Recht des Begehungsortes sowohl für die Frage, ob eine un-

---

[4]) Ebenso Planck, Bürgerl. Gesetzb. zu Art. 12 Bd. 6 S. 47.

[5]) Niemeyer, Intern. Privatrecht S. 27.

[6]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 505.

[7]) Neubecker, Jahrbuch für den intern. Rechtsverkehr 1912/13 S. 84 u. 85.

erlaubte Handlung im objektiven wie subjektiven Sinn vorliegt, d. h. auch die Verantwortungsfähigkeit ist nach diesem Recht zu prüfen, als auch für die Frage, ob und welcher Art Ansprüche aus der Verfehlung resultieren. Mit einer Verneinung der Fragen nach jenem Recht wäre der Rechtsfall für den deutschen Richter erledigt; er hätte die Klage abzuweisen. Allein nach Bejahung der Frage durch das Recht am Begehungsort tritt der Art. 12 in Aktion, und es sind Tatbestand und Wirkungen nach den Merkmalen des Art. 12 zu kontrollieren und unter das deutsche materielle Recht zwecks Nachprüfung zu subsumieren. Prinzipielle Voraussetzung ist, wie schon oben (S. 31) ausgeführt, daß Deliktsschuldner ein Deutscher sein muß, um die Vorteile der Haftungsbeschränkung nach deutschem Recht zu genießen. Dem Schutzzweck des Art. 12 entsprechend muß man die Qualität des Deliktsschuldners als Deutschen in dem Zeitpunkt fordern, wo das Urteil (event. Berufungsurteil) ergeht auf Grund der Verhandlung, in welcher der Anspruch geltend gemacht wurde.[8]) Ob der Deutsche bei der Verfehlung als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe (§ 830 BGB.) beteiligt war, ist gleichgültig, er muß nur auf Grund einer unerlaubten Handlung zur Verantwortung gezogen werden. Wenn nach Auslandsrecht ein Anspruch aus Vertrag oder auf Grund einer unmittelbaren gesetzlichen Haftung hergeleitet wird, während ein solcher nach deutschem Recht nur als Schuldverhältnis aus einer unerlaubten Handlung zu begründen ist, greift der Art. 12 ebenfalls ein. Unter den Art. 12 gehören alle die Fälle, die in den §§ 823—853 BGB. als unerlaubte Handlungen zusammengefaßt sind, also auch die Haftung aus Schadenszufügung dritter Personen und aus Tierschäden, ferner alle die Tatbestände, die sich als nicht erlaubter Eingriff in einen fremden, rechtlich geschützten Interessenkreis darstellen und in den Nebengesetzen wie das Haftpflichtgesetz und das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb sowie im Schiffahrtsrecht enthalten sind.[9]) Für diese gilt ja das Bürgerliche Gesetzbuch subsidiär. Wenn Art. 12 die Vergünsti-

[8]) Ebenso Habicht, Intern. Privatrecht nach dem EG. z. BGB. S. 96.

[9]) Abw. Habicht, Intern. Privatrecht nach dem EG. S. 96; Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 465 u. 466.

gung dahin ausdrückt, „daß gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind", so wird also verlangt, daß der gesamte Tatbestand im konkreten Fall nach seinen Voraussetzungen wie Folgen auch nach deutschem Recht sich als unerlaubte Handlung darstellt.[10]) Zitelmanns Ansicht ist nicht zu billigen, wonach, wie er sich ausdrückt, die Vorschrift des Art. 12 keinen Konditionalsatz enthalte und infolgedessen der Tatbestand im Falle der Verletzung eines fremden Schutzgesetzes nicht vorzuliegen brauche, als habe er sich auf deutschem Boden abgespielt. Nach Analogie des § 823 Abs. 2 BGB. genüge es, wenn bei einer ausländischen Handlung ein ausländisches Schutzgesetz verletzt sei, das nach deutschem Recht nicht existiert.[11]) Hier liegt wohl eine Vermengung von ausländischem und deutschem Recht vor, und es muß auch in solchem Falle der Art. 12 zur Klagabweisung führen. Ist im Einzelfall der Anspruch nach deutschem Recht verjährt oder nur noch in schwächerer Form zugelassen, so muß ihn der deutsche Richter abweisen bezw. nur auf den geringeren Anspruch erkennen. Auch über die weiteren Schicksale der entstandenen Obligation ist in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht zu urteilen.[12]) Es wurde schon ausgeführt, daß auch die Verantwortungsfähigkeit, wenn und wie sie das deutsche Gesetz fordert, gegeben sein muß. Der gegen einen Deutschen geltend gemachte Entschädigungsanspruch findet nach Grund und Umfang im deutschen Recht die Maximalgrenze.

Es sind noch zwei Fälle zu nennen, wo das am ausländischen Begehungsort geltende Recht, außer dem Fall, in welchem Art. 12

[10]) Planck, Bürgerl. Gesetzb. zu Art. 12 Bd. 6 S. 47; Wagner zu Art. 12 in Staudingers Kommentar z. BGB. Bd. 6 S. 45; Neumann, Handausg. d. BGB. Bd. 3 S. 27 zu Art. 12; Urteil des RG. in Zivils. v. 12. 3. 1906 (Jurist. Wochenschrift 1906 S. 298); abw. Meili, Intern. Zivil- u. Handelsrecht S. 93; Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. 1 S. 99 Anm. 19, die dem deutschen Recht einen Einfluß nur bezüglich Art und Maß des Anspruchs gewähren; insbesondere Neubecker, Jahrb. für den intern. Rechtsverkehr 1912/13 S. 85, der diesen Einfluß nur hinsichtlich des Maßes einräumt.

[11]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 506/07; auch Habicht, Intern. Privatrecht nach dem EG. S. 97.

[12]) Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 509/10.

einschränkend oder ausschließend im Wege steht, nicht Platz greift. Einmal ist zu erwähnen, daß ein deutsches Gesetz sich ausdrücklich auch auf eine im Ausland begangene, unerlaubte Handlung, sei es durch einen Inländer oder einen Ausländer, erstrecken kann. Während im II. Entwurf § 2367[13]) eine entsprechende Bestimmung enthalten war, spricht der Art. 12 nicht davon. Das Reichsgericht hat einigen Gesetzen aber Geltung auch im Ausland bei bestimmten Beziehungen zum Inland beigelegt. So unterliegt eine von einem Inländer im Ausland erfolgte, unbefugte Benutzung eines durch das Gesetz geschützten Zeichens dem Reichsgesetz v. 30. 11. 1874 §§ 13 u. 14 (Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 18 Nr. 7 S. 28 und Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 18 Nr. 13 S. 85); ebenso unterliegt dem deutschen Recht die nach § 1 des Reichsgesetzes v. 27. 5. 1896 betr. den unlauteren Wettbewerb von einem Inländer gegen einen Inländer in der Hauptsache im Inland erfolgte Zuwiderhandlung (Urteil des RG. v. 22. 10. 1901 in JW. 1901 S. 881). Das auf Grund des ausländischen Begehungsortes maßgebende Recht kommt aber bei Inanspruchnahme eines Ausländers auch dann nicht zur Anwendung, wenn seine Anwendung dem Art. 30, also den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes zuwiderläuft. Akut wird diese Frage, wenn es sich darum handelt, ob eine nach ausländischem Recht bedingte Privatstrafe zuerkannt werden darf. Die beiden Vorentwürfe[14]) §§ 12 u. 13 sprachen sich ablehnend aus. Durch die Beseitigung der ausdrücklichen Bestimmung ist aber auch heute die Lage nicht anders. Während die Zuerkennung einer nach Auslandsrecht möglichen Privatstrafe gegen einen Deutschen schon durch Art. 12 ausgeschlossen ist, ist gegen einen Ausländer die Möglichkeit durch Art. 30 abgeschnitten, denn das deutsche Recht kennt dieses Rechtsinstitut nicht mehr, weil es den deutschen Rechtsanschauungen nicht würdig ist.[15])

---

[13]) Zitelmann u. Niemeyer, Quellen z. intern. Privatrecht Heft 1 S. 13.

[14]) Zitelmann u. Niemeyer, Quellen z. intern. Privatrecht Heft 1 S. 12.

[15]) v. Bar, Theorie u. Praxis Bd. 2 S. 118; Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 111; Barazetti, Intern. Privatrecht S. 56; Meili, Intern. Zivil- u. Handelsrecht Bd. 2 S. 93 und die herrschende Meinung.

Schluß.

Das Gesamtergebnis der Untersuchung ist dahin zu formulieren. Der Grundsatz von der Maßgeblichkeit der lex loci delicti commissi gilt heutzutage im Deutschen Reich als positiver, nationaler Gewohnheitsrechtssatz. Er gilt ausnahmslos bei Inanspruchnahme ausländischer Deliktsschuldner. Richtet sich der Anspruch aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen, so tritt neben die auch für diesen primär geltende Regel von der Maßgeblichkeit des Rechtes am ausländischen Begehungsort die Ausnahmevorschrift des Art. 12 EG. z. BGB., so daß der gesamte Tatbestand nach seinen Voraussetzungen und Wirkungen im konkreten Fall allen Anforderungen des deutschen Rechtes genügen muß. Unter dem Begehungsort der unerlaubten Handlung, der vom deutschen Gesetzgeber als Anknüpfungsmoment gewählt ist, soll vom internationalprivatrechtlichen Standpunkt der Ort verstanden werden, wo der unerlaubte Eingriff in einen fremden Rechtskreis tatsächlich stattgefunden hat, wo der schädliche Erfolg eingetreten ist.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.